



Verfahren zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung Übersicht

	Verfahrensschritt	Zuständigkeit	t in Wochen (von - bis bzw Ø)		Fristende/erledigt	
					geplant	IST
1.	Erstellen des Entwurfs	Fachabteilung				
	Problemimpuls					
	Datenerhebung					
	Definition der Arbeitsschritte (Verhältnismäßigkeitsprüfung, Notifikation nach DL-RL ¹ , (technische) Notifikation ²)					
	Diskussion, erstes Arbeitspapier					
	Fragen lt. Leitbild für die Erarbeitung von Normen)					
	Gesetzesfolgenabschätzung (GFA/WFA)					
	Information an MdLReg					
	Klärung allfälliger Besonderheiten der Kundmachung (Pläne, Tabellen, Abbildungen, ÖNORMEN etc) mit Verfassungsdienst ³					
	Entwurf samt Erläuterung ⁴ und Entwurf eines Zeitplans ⁵					
2.	Begutachtung	Fachabteilung				
	Verhältnismäßigkeitsprüfung Berufsreglementierung ⁶		1	3		
	Erstellung eines Begutachtungsentwurfs (Rücksprache mitbeteiligte Abteilungen, rechtstechnische und systematische Einpassungskontrolle, Prüfung im Hinblick auf verschiedene Wirkungsdimensionen [GFA/WFA] sowie Deregulierung)		4	10		
	Abstimmung und Mitzeichnung Fachabteilung/en		1			
	Notifizierungsverfahren (gemäß DL-RL ⁷)		1			

¹ Art. 15 und 39 der Dienstleistungsrichtlinie RL 2006/123

² Vgl. dazu insb. die entsprechenden Rundschreiben (→ Intranet).

³ Vgl. insb. die Rundschreiben Verf-500058/220 samt Ergänzungen sowie Verf-2012-123327/34 (→ Intranet).

⁴ Vgl. zu den formalen Anforderungen die Legistischen Richtlinien sowie insb. auch die Rundschreiben Verf-900077/104, Verf-900077/106 und Verf-900439/128 samt Ergänzungen (→ Intranet). Nach der Rspr des VfGH kommt der Darlegung der faktischen Umstände und den Erläuterungen (auch) bei Verordnungen besondere Bedeutung zu.

⁵ Achtung zum Jahresende auf Sitzungstermine LReg und LGBl-Kundmachungserfordernisse.

⁶ § 27 ff Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz und RL 2018/958.

⁷ Vgl. dazu insb. das Rundschreiben Verf5-130006/5.



	Begutachtungs- (Anhörungs-) ⁸ und Konsultationsverfahren ⁹ ieS (samt Information der Landtagsklubs ¹⁰ und Veröffentlichung im Internet)		4	8		
	Bewertung und Einarbeitung des Ergebnisses der Begutachtung		2	4		
	Schlussbesprechung/Information mit/an MdLReg		1			
	Notifizierungsverfahren (technischer Vorschriften) ¹¹		12			
	Erstellung Endentwurfs inkl. sprachlich/systematischer Endkontrolle		2	4		
	Abstimmung und Mitzeichnung Fachabteilung/en		1			
	Allfällige Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung auf Beschluss der Regierung ¹²		6			
3.	Amtsvortrag und Beschluss	Fachabteilung				
	Formelles Verfahren für Beschluss in Landesregierung, Unterschriften der MdLReg (unter Mz der betroffenen übrigen Abteilungen, jedenfalls VerFD)		2			
	Beschluss (LReg in kollegialer Sitzung) ¹³		*)			
4.	Verfahren nach Beschluss	Fachabteilung				
	Unverzügliches schriftliches Ersuchen an VerFD um Kundmachung im LGBl ¹⁴		1	max. 2		
	Kundmachungsverfahren (inkl. Lektorat durch Fachabteilung)	Verfassungsdienst	1	2		
	Kundmachung LGBl. inkl. RIS-Aufbereitung		2			
5.	Inkrafttreten ¹⁵					
6.	Verfahrensschritte nach der Kundmachung	Verfassungsdienst				
	Notifizierung der erfolgten RL-Umsetzung (Eingabe Datenbank) ¹⁶					
	Übermittlung endgültiger Wortlaut ¹⁷					
	Archivierung der Originaldokumente ¹⁸	Fachabteilung				

⁸ Ausdrückliche gesetzliche Regelungen finden sich im

- § 10 Abs. 2 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967;
- § 11 Abs. 2 Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996;
- § 76 Abs. 2 Z 3 Oö. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz;
- § 22 Abs. 2 Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz;
- § 8 Abs. 1 lit. a Oö. Kulturförderungsgesetz.

⁹ Vgl. dazu insb. auch das Rundschreiben Verf-900095/106 (→ Intranet).

¹⁰ Vgl. Beschluss der Landesregierung vom 25. April 2005, Rundschreiben Verf-900214/4ad (→ Intranet).

¹¹ Vgl. Art. 30 Abs. 3 Oö. L-VG, Oö. Notifikationsgesetz 2017 und RL 2015/1535.

¹² Vgl. Art. 61 Oö. L-VG.

¹³ Siehe insb. auch FN 5.

¹⁴ Nachweis der Willensbildung (Beschluss der LReg bzw. Genehmigung durch zuständiges MdLReg).

¹⁵ Achtung auf das Verbot eines rückwirkenden Inkrafttretens ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

¹⁶ Wenn die Verordnung eine EU-RL umsetzt.

¹⁷ Nach RL 2015/1535.

¹⁸ Vgl. dazu insb. das Rundschreiben Verf-901606/1 (→ Intranet).